

In den Haupt- und Finanzausschuss (09.12.2014)

/

/

In den Rat (16.12.2014)

/

/

Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992

Antrag

Die Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992 wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die die Satzung begründende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Begründung

Die für die Entleerung der privaten Entwässerungsanlagen sowie für den Transport und die Behandlung der Fäkalien entstehenden Kosten werden über Gebühren auf die Grundstückseigentümer abgewälzt.

Nach § 6 der geltenden Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck beträgt die Benutzungsgebühr ab 01.01.2012 19,08 € je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes und bei abflusslosen Gruben 16,99 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) und dem Grundsatz, dass die Gebührenhaushalte nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen sein müssen, sind die Gebührensätze neu ermittelt worden.

Danach muss ab dem Haushaltsjahr 2015 eine Gebühr für

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen in Höhe von = 21,13 €/cbm
(+ 2,05 €/cbm = + 10,74 %)
und
- b) Abwässer aus abflusslosen Gruben in Höhe von = 18,79 €/cbm
(+ 1,80 €/cbm = + 10,59 %).

erhoben werden.

Abschluss 2010

Zur Begründung der Abschlussverschlechterung für das Jahr 2010 wird auf die Drucksache-Nr. 56/12 verwiesen.

Abschlüsse 2011, 2012, 2013 sowie vorläufiger Abschluss 2014

Das Haushaltsjahr 2011 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.965,89 EUR ab, das Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 506,81 EUR ab, das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Überschuss in Höhe 5.996,75 EUR ab und das Haushaltsjahr 2014 wird voraussichtlich mit einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von 13.586,17 EUR abschließen.

Der Fehlbetrag 2011 wird wie folgt abgewickelt: Ein Teilbetrag in Höhe von 2.715,48 EUR wird aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Restbestand) entnommen. Der verbleibende Fehlbetrag 2011 in Höhe von 2.250,41 EUR wird im Haushaltsjahr 2011 aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert und im Haushaltsjahr 2012 mit einem Teilbetrag in Höhe von 506,81 EUR (Überschuss 2012) und im Haushaltsjahr 2013 mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.743,60 EUR (Teilbetrag aus dem Überschuss 2013) verrechnet.

Das Haushaltsjahr 2013 schließt mit Überschuss in Höhe von 5.996,75 EUR ab. Von diesem Überschuss wird ein Teilbetrag zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages aus 2011 in Höhe von 1.743,60 EUR (2.250,41 EUR ./. 506,81 EUR Überschuss aus 2012) eingesetzt. Der verbleibende Überschuss des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 4.253,15 EUR wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Grundstücksentwässerungsanlagen“ zugeführt.

Das Haushaltsjahr 2014 wird voraussichtlich mit einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von 13.586,17 EUR abschließen. Zur Deckung des vorgenannten Fehlbetrages wird der Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Grundstücksentwässerungsanlagen“ in Höhe von 4.253,15 EUR voll eingesetzt, so dass ein voraussichtlicher Fehlbetrag 2014 in Höhe von 9.333,02 EUR verbleibt. Der vorgenannte verbleibende Fehlbetrag 2014 ist hauptsächlich auf die Verringerung der Abfuhrmengen bei den abflusslosen Gruben zurückzuführen und wird im Haushaltsjahr 2014 aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert. Nach dem Gebührenrecht besteht die Möglichkeit, den verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von 9.333,02 EUR innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Die Verwaltung hat daher bereits in der Gebührenkalkulation für 2015 die Deckung eines Fehlbetrages (Teilbetrag) in Höhe von 3.000,00 EUR eingeplant. Die Deckung des verbleibenden Fehlbetrages in Höhe von 6.333,02 EUR ist im Rahmen der Gebührenkalkulationen für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehen.

Die Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich „Grundstücksentwässerungsanlagen“ kann der Anlage 3 entnommen werden.

Sonsbeck, 19.11.2014

Gebührenbedarfsberechnung für die ab 01.01.2015 zu erhebenden Gebühren zur Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck

1. Ermittlung der Aufwendungen

1.1 Aufwendungen für die Beseitigung, den Transport und die Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen

a) Aufwendungen "Unternehmer" für Beseitigung und Transport 792 cbm x 12,14 EUR /cbm (10,20 EUR/cbm + 19 % MWSt.)	=	9.614,88 EUR
b) Aufwendungen „Niersverband“ für die Behandlung des Klärschlammes	=	607,53 EUR
c) Gesamtaufwendungen "Unternehmer und Niersverband"	=	10.222,41 EUR
d) Gesamtmenge des zu entsorgenden Fäkalschlammes	=	792 cbm

1.2 Aufwendungen für die Beseitigung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Gruben

a) Aufwendungen "Unternehmer" für Beseitigung und Transport 1.658 cbm x 10,71 EUR /cbm (9,00 EUR/EUR + 19 % MWSt.)	=	17.757,18 EUR
b) Kosten „Niersverband“ für die Behandlung der Grubeninhalte	=	1.271,84 EUR
c) Gesamtaufwendungen "Unternehmer und Niersverband"	=	19.029,02 EUR
d) Gesamtmenge des zu entsorgenden Fäkalschlammes	=	1.658 cbm

1.3 Gesamtaufwendungen "Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben"

Ziffer 1.1	=	10.222,41 EUR
Ziffer 1.2	=	19.029,02 EUR
		<u><u>29.251,43 EUR</u></u>

Die Gesamtaufwendungen "Schlamm aus Kleinkläranlagen" und "Abwässer aus abflusslosen Gruben" stehen im Verhältnis wie folgt zueinander:

$\frac{10.222,41 \text{ EUR} \times 100}{29.251,43}$	=	34,95%
$\frac{19.029,02 \text{ EUR} \times 100}{29.251,43}$	=	65,05%

Die Personalaufwendungen, Sach- und Gemeinkosten (Anlagen 1 und 2) sind analog diesem Schlüssel auf die Gesamtaufwendungen für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu verteilen.

1.4 Personalaufwendungen		11.800,00 EUR
1.5 Sach- und Gemeinkosten		3.540,00 EUR
1.6 Post- und Fernmeldegebühren		300,00 EUR
1.7 Deckung eines Fehlbetrages (Teilbetrag) aus dem Jahr 2014		3.000,00 EUR
Gesamt		18.640,00 EUR

Demnach entfallen zusätzlich auf:

1.8 Kleinkläranlagen		
18.640,00 EUR x 34,95%	=	6.514,68 EUR

1.9 Abflusslose Gruben		
18.640,00 EUR x 65,05%	=	12.125,32 EUR

2. Ermittlung der Gebührensätze

2.1 Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen

a) voraussichtliche Aufwendungen an Unternehmer und Niersverband	=	10.222,41 EUR
b) anteilige Aufwendungen gem. Ziffer 1.8	=	6.514,68 EUR
c) durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen	=	16.737,09 EUR
d) Berechnung des Gebührensatzes		
16.737,09 EUR : 792 cbm	=	21,13 EUR/cbm

2.2 Gebühr für Abwässer aus abflusslosen Gruben

a) voraussichtliche Aufwendungen an Unternehmer und Niersverband	=	19.029,02 EUR
b) anteilige Aufwendungen gem. Ziffer 1.9	=	12.125,32 EUR
c) durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen	=	31.154,34 EUR
d) Berechnung des Gebührensatzes		
31.154,34 EUR : 1.658 cbm	=	18,79 EUR/cbm

2.3 Gemäß vorstehender Gebührenbedarfsberechnung muss ab dem Haushaltsjahr 2015 eine Gebühr für

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen in Höhe von	=	21,13 EUR/cbm
und		
b) Abwässer aus abflusslosen Gruben in Höhe von	=	18,79 EUR/cbm

festgesetzt werden.

Aufgestellt:

Sonsbeck, 18.11.2014


TENHAGEN

Anlage 1 zur Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Grundstücksentwässerungsanlagen" im Haushaltsjahr 2015

Ermittlung der Personalaufwendungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.1 „Finanzen“, Entgeltgruppe 9 TVöD

Der Sachbearbeiter im Produktbereich 2.1 „Finanzen“ führt für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ u. a. folgende Tätigkeiten aus:

- Eingabe der Jahresmengen (cbm) in die EDV zwecks Erstellung von Hebebescheiden bei
 - a) Kleinkläranlagen und
 - b) abflusslosen Gruben;
- Kontrolle und Pflege der Daten, insbesondere bei Eigentumswechsel oder Umwandlung der Anlage von einer abflusslosen Grube in eine Kleinkläranlage oder bei Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung "Grundstücksentwässerungsanlagen";
- Mitwirkung bei Änderungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der dazugehörigen Gebührensatzung;
- Abwicklung des Schriftverkehrs bei gebührenrechtlichen Fragen.

Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.1 „Finanzen“ setzen sich auf der Grundlage des Stellenplanes für das Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ wie folgt zusammen:

Produktergebnissachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2015
11.538.02.50120000	Dienstaufwand Tariflich Beschäftigte	2.100,00 EUR
11.538.02.50220000	Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte	200,00 EUR
11.538.02.50320000	SV-Beiträge Tariflich Beschäftigte	400,00 EUR
Gesamt		2.700,00 EUR

2. Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 4.1 „Planung und Umwelt“, Entgeltgruppe 9 TVöD

Der Sachbearbeiter im Produktbereich 4.1 „Planung und Umwelt“ führt für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ u. a. folgende Tätigkeiten aus:

- Ausarbeitung des Entsorgungsplanes;
- Kontrolle der Entsorgungen der Anlageninhalte und der anfallenden Kleininleitergebühren;
- Abrechnung mit den Entsorgungsunternehmen;
- Bereitstellung der Entsorgungsdaten zur Veranlagung durch den Produktbereich 2.1 „Finanzen“;
- Bürgerberatung;
- Koordination zwischen Bürgern und unterer Wasserbehörde.

Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 4.1 „Planung und Umwelt“ setzen sich auf der Grundlage des Stellenplanes für das Produkt 11.538.02 „Grundstückentwässerungsanlagen“ wie folgt zusammen:

Produktergebnissachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2015
11.538.02.50120000	Dienstaufwand Tariflich Beschäftigte	7.100,00 EUR
11.538.02.50220000	Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte	600,00 EUR
11.538.02.50320000	SV-Beiträge Tariflich Beschäftigte	<u>1.400,00 EUR</u>
Gesamt		9.100,00 EUR

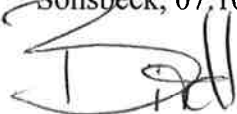
3. Gesamtpersonalaufwendungen

11.800,00 EUR

Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.1 „Finanzen“ in Höhe von 2.700,00 EUR und für den Sachbearbeiter im Produktbereich 4.1 „Planung und Umwelt“ in Höhe von 9.100,00 EUR werden direkt beim Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ auf den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Produktergebnissachkonten veranschlagt.

Aufgestellt:

Sonsbeck, 07.10.2014



BINDL

**Anlage 2 zur Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende
Einrichtung "Grundstücksentwässerungsanlagen"
im Haushaltsjahr 2015**

Ermittlung der Sachkosten und Gemeinkosten

1. Nach § 17 GemHVO NRW können interne Leistungsbeziehungen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zwischen Produkten erfasst werden. Für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Produkt 11.538.02) werden von anderen Produkten Leistungen erbracht, für die von der kostenrechnenden Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ entsprechende Aufwendungen über interne Leistungsverrechnungen zu erstatten sind. Die Aufwendungen setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) zusammen.
2. Bei der Gemeinde Sonsbeck erbringt für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Produkt 11.538.02) insbesondere folgendes Produkt Leistungen:

Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Kommunikationsservice“

3. Berechnung der Sachkosten und Gemeinkosten

Da genaue Berechnungsunterlagen fehlen erfolgt die Berechnung der über interne Leistungsverrechnung an das Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Kommunikationsservice“ zu erstattenden Sachkosten und Gemeinkosten in Anlehnung an die im KGSt-Bericht Nr. 7/2003 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ empfohlenen Berechnungsmethoden.

Auf die der kostenrechnenden Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Produkt 11.538.02) direkt oder indirekt zugeordneten Personalaufwendungen wird ein pauschaler Zuschlagssatz in Höhe von 10 % für Sachkosten sowie ein pauschaler Zuschlagssatz in Höhe von 15 % für die Gemeinkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes bzw. 20 % für die Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes hinzugerechnet.

Auf das Produkt „Grundstücksentwässerungsanlagen“ entfallen gemäß Anlage 1 der Gebührenbedarfsberechnung folgende Personalaufwendungen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Sachbearbeiter im Produktbereich 2.1 „Finanzen“ | 2.700,00 EUR |
| b) Sachbearbeiter im Produktbereich 4.1 „Planung und Umwelt“ | <u>9.100,00 EUR</u> |

gesamt

11.800,00 EUR

Die internen Leistungsverrechnungen für Sachkosten und Gemeinkosten werden wie folgt ermittelt:

	Personal- aufwendungen	Sachkosten 10 %	Gemeinkosten	Sach- und Gemeinkosten gesamt
Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Kommunikationsser- vice“	(2.700 EUR)*	270 EUR	540 EUR (20 %)	810 EUR
Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Kommunikationsser- vice“	(9.100 EUR)*	910 EUR	1.820 EUR (20 %)	2.730 EUR
Summe	(11.800 EUR)*	1.180 EUR	2.360 EUR	3.540 EUR

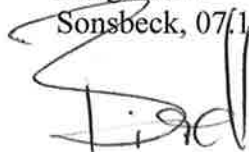
* Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.1 „Finanzen“ in Höhe von 2.700,00 EUR und die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 4.1 „Planung und Umwelt“ in Höhe von 9.100,00 EUR werden direkt beim Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ erfasst. Auf Anlage 1 der Gebührenbedarfsberechnung wird verwiesen.

Die vom Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ zu erstattenden Sachkosten und Gemeinkosten werden als interne Leistungsverrechnung wie folgt veranschlagt:

Erstattungspflichtiges Produkt		Erstattungsempfangendes Produkt		Ansatz 2015
Produktergebnis- sachkonto	Bezeichnung	Produktergebnis- sachkonto	Bezeichnung	
11.538.02.58111300	ILV Sachkosten an 01.111.02	01.111.02.48111300	ILV Sachkosten an 11.538.02	3.540 EUR
Summe				3.540 EUR

Aufgestellt:

Sonsbeck, 07/10.2014



BINDL

Satzung vom 17.12.2014 zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1992

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687),

sowie des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2005,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | | |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes | = | 21,13 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | 18,79 EUR. |

Artikel II

Diese Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.12.2014

SCHMIDT, Bürgermeister

**Übersicht
über die Entwicklung des
Sonderpostens für den Gebührenaussgleich
„Grundstücksentwässerungsanlagen“**

	Planung EUR	Ergebnis EUR	Abschluss- veränderung EUR
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 01.01.2010		6.484,94	
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten 2010	0,00	3.769,46	- 3.769,46
Zuführungen zum Sonderposten 2010	0,00	0,00	
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 31.12.2010		2.715,48	
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten 2011	0,00	2.715,48	- 2.715,48
Zuführung zum Sonderposten 2011	0,00	0,00	
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 31.12.2011		0,00	
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten 2012	0,00	0,00	0,00
Zuführung zum Sonderposten 2012	0,00	0,00	
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 31.12.2012		0,00	
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten 2013	0,00	0,00	0,00
Zuführung zum Sonderposten 2013	0,00	4.253,15	
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 31.12.2013		4.253,15	
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten 2014	0,00	4.253,15	-4.253,15
Zuführung zum Sonderposten 2014	0,00	0,00	
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 31.12.2014 (Prognose)		0,00	
Erträge aus der Auflösung des Sonderposten 2015	0,00	0,00	0,00
Zuführung zum Sonderposten 2015	0,00	0,00	
Sonderposten für den Gebührenaussgleich Stand 31.12.2015 (Vorkalkulation)		0,00 *	

* Grundlage: Vorkalkulation 2015

Stand: 18.11.2014